

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und
Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen**

PTB

Kleiner Waffenschein (§10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Telefonnummer
Geburtsname (unbedingt angeben)		E-Mail
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		Fax- Nr.
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		

Nebenwohnung(en):

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis
--

Wohnungen in den letzten 5 Jahren

Jahr(e)	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Angaben zur Waffe

Art der Waffe	Kaliber
Hersteller	Modell
Waffennummer	Bezeichnung des PTB-Zeichens

Waffenrechtliche Angaben

1.	Wurde Ihnen bereits eine	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
	<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte	_____		
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)				
2.	Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?			
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach §46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)?			
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§5 Abs. 2 Ziff 3 WaffG)?			
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
	<u>Hinweis:</u> Schusswaffen mit dem PTB-Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen derartiger Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten! Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 65.-€ erhoben. Die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins ist abhängig von der persönlichen Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung. Auch eine evtl. Ablehnung des Antrages ist gebührenpflichtig.			

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------	--